

---

Erwartung der BaFin zum Heartbleed-Bug  
(Siehe Seite 6)

# Newsletter

## I. Quartal 2014

CASIS  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

---



# Newsletter

## INHALT

---

I. Schwerpunktthema

II. Kurz notiert

III. CASIS intern



Wie uns bekannt wurde, haben einige unserer Mandanten nicht alle Ostereier gefunden.

Daher möchten wir Ihnen auf diesem Wege einen nachträglichen Ostergruß übermitteln und hoffen, dass Sie ein paar schöne und erholsame Tage verbringen konnten.

Der Frühling hat inzwischen Einzug gehalten und neue interessante Themen erwarten Sie in unserem Newsletter. Unser Schwerpunktthema beschäftigt sich in dieser Ausgabe ausführlich mit dem Thema „Asset Quality Review“ (AQR).

## I. SCHWERPUNKTTHEMA

### Was ist der Asset Quality Review (AQR)?

Vor dem Hintergrund der sogenannte SSM-Verordnung, mittels derer Aufgaben der nationalen Bankenaufsicht auf die EZB übertragen werden sollen, kommt es zu einem Zusammenspiel von nationalen Aufsichtsbehörden sowie EBA, ESMA und EZB. Das Verhältnis sowie Rechte und Pflichten von EZB und nationalen Aufsichtsbehörden sind in einem Aufsichtshandbuch festgelegt.

Systemrelevante Institute (in Deutschland i. d. R. Bilanzsumme > € 30 Mrd.) sollen von Teams unter Verantwortung der EZB („joint supervisory teams“) überwacht werden. Aufsichtsrechtliche Entscheidungen werden von den nationalen Aufsichtsbehörden für die EZB als Entscheider vorbereitet. Die Übernahme der vollen Verantwortung durch die EZB ist für November 2014 zu erwarten. Die EBA übernimmt die Funktion als „technischer Regulierer“.

### ÜBERSICHT

---

I. Schwerpunktthema	
Was ist der Asset Quality Review (AQR)?.....	1
II. Kurz notiert	
Abschlussprüfer prüfen Aufsichts- oder Verwaltungsrat?.....	6
Erwartung der BaFin zum Heart-bleed-Bug.....	6
BaFin-Rundschreiben 1/2014 (Verwaltungspraxis zu § 11 GwG).....	7
Syndikusanwälte: Keine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung.....	8
Neues zum Themas Steuern.....	9
CASIS intern.....	10

## Was ist der Asset Quality Review (AQR)?

Der Asset Quality Review ist der Übernahme der Aufsichtsfunktion durch die EZB vorgeschaltet und unterteilt sich in drei Phasen:

- Selektion von risikobehafteten Portfolien durch die Aufsicht (bereits abgeschlossen)
- Rechnungslegungsorientierte Sonderprüfung ausgewählter Portfolien entsprechend § 44 KWG durch Wirtschaftsprüfer (bis Mitte Juni 2014)
- Auswertung der Ergebnisse/Stress Test, Qualitätssicherung etc. durch die EZB (bis Oktober 2014)

Im AQR untersuchen die jeweiligen nationalen Bankenaufsichtsteams die Kreditportfolien der 128 europäischen systemrelevanten Banken. In Deutschland sind hiervon folgende 24 Banken betroffen:



Aareal Bank AG
Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG
Bayerische Landesbank
Commerzbank AG
Deutsche Bank AG
DekaBank Deutsche Girozentrale
DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
HASPA Finanzholding
HSH Nordbank AG
Münchener Hypothekenbank eG
Hypo Real Estate Holding AG
IKB Deutsche Industriebank AG
KfW IPEX-Bank GmbH
Landesbank Berlin Holding AG
Landesbank Baden-Württemberg
Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderbank
Landwirtschaftliche Rentenbank
Norddeutsche Landesbank-Girozentrale
NRW.Bank
SEB AG
Volkswagen Financial Services AG
Wüstenrot & Württembergische AG (W&W AG)
WGZ Bank AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank

Im Rahmen der Phase 1 fand die sogenannte Portfolioauswahl statt, in der für jede systemrelevante Bank die unter Risikogesichtspunkten relevanten Portfolien festgelegt wurden. Diese werden in der Phase 2 eingehend geprüft.

Der Gesamtbetrag der risikogewichtete Aktiva (RWA) der zur Prüfung ausgewählten Portfolios beträgt rd. € 3,72 Billionen. Dies entspricht 58 % der gesamten RWA aller Banken. Die geschätzte durchschnittliche Anzahl der pro Bank geprüften Kreditakten beträgt 1.250.

Die EZB hat ein Handbuch zur Prüfung der Qualität der Aktiva der systemrelevanten Banken veröffentlicht. Das Handbuch AQR enthält die Methodik für zehn spezifische Arbeitseinheiten in der Phase 2, in der im Rahmen von Prüfungen vor Ort die Qualität der Aktiva nach einem europaweit einheitlichen Verfahren bewertet wird:

## Was ist der Asset Quality Review (AQR)?

No.	Working block	Description
1.	Processes, policies and accounting review	Bank processes, policies and accounting practices have a key impact on the carrying values of assets in banks' balance sheets and so must be reviewed. The review will cover the key topics that influence accounting balance sheet valuations. Such key topics include whether a bank correctly applies the fair value hierarchy, accounting classifications (e.g. available for sale), provisioning approach, treatment of non-performing exposures and forbearance.
2.	Loan tape creation and data integrity validation	The credit analysis will be based on a "loan tape" provided by the bank. This loan tape includes account information such as segment classification, status and credit performance data. The data must be of sufficient quality to perform the required analysis.
3.	Sampling	The portfolios reviewed exceed 50 % of risk weighted assets for all banks subject to the comprehensive assessment. Given the volume of analysis involved, it is not possible to review all exposures in the selected portfolio. Samples will therefore be taken, whereby specifics (such as loan classification and provisioning) of a particular credit (i.e. loans, advances, commitments or other off-balance sheet exposure) will be looked at in detail. The samples chosen must be both large and representative enough to allow for a robust analysis. The size of the sample will depend on the homogeneity of the portfolio, the risk of the portfolio, the total number of debtors and the level of debtor concentration.
4.	Credit file review	National competent authority (NCA) bank teams will verify that credit exposures have been correctly classified (e.g. placed in the correct regulatory segment, non-performing loan status, impairment status) and that, if a specific provision is required, it has been set at an appropriate level. The credit file review work block will also be used to identify cases where a loss event trigger has not been hit, but a loss is more likely than not. For these cases, the expected future loss will be measured for incorporation into the stress test. The credit file reviews will cover all loans, advances, financial leases and other off-balance sheet items, including specialised asset finance such as shipping and project finance.
5.	Collateral and real estate valuation	A key factor in determining the appropriate carrying amounts is the valuation of collateral or on-balance sheet real estate. Generally, the majority of collateral will be revalued for all debtors selected in the sampling that do not have a third-party valuation less than one year old. This will be carried out by NCA bank teams and will feed into other blocks of the exercise.
6.	Projection of findings of the credit file review	Findings of the credit file review will then be projected to the wider portfolio, with the aim of assessing the adequacy of provisions. Projection of findings will be applied to homogeneous exposure pools (in line with audit guidelines).
7.	Collective provision analysis	Smaller, homogeneous, impaired exposures are typically provisioned using a collective provisioning approach – that is, a point-in-time statistical model of incurred loss. Similarly, general provisions are usually set using collective models for the whole portfolio. In order to verify that provisioning levels are appropriate, it is critical to ensure that collective provisioning models are fully aligned with the letter and spirit of accounting rules (International Accounting Standards (IAS) 39 or national generally accepted accounting principles).

## Was ist der Asset Quality Review (AQR)?

8.	Level 3 fair value exposures review	<p>For banks with material level 3 exposures, a thorough revaluation of the most important exposures will be carried out on a selective basis – i.e. not all banks will be analysed. For banks with material level 3 banking book exposure, a revaluation of the most important securities will be carried out. For the banks with the most important trading books, a qualitative review of trading book core processes (independent price verification, product approval, etc.) will be carried out, combined with a quantitative review of the most important derivative pricing models (measured by metrics such as level 3 gross mark-to-market) from a level 3 perspective. It is expected that, in most cases, fewer than ten derivative pricing models will be reviewed for each bank included in the trading book review, depending on the size of the bank’s exposure to level 3 derivatives. Some banks included in the trading book review will have no relevant level 3 derivative pricing models to review.</p>
9.	Determine AQR adjusted Core Equity Tier (CET) 1%	<p>Banks are only expected to change the 2013 certified accounts in the unlikely event that the AQR highlights issues that should lead to restatement according to local law, e.g. identification of accounting irregularities. Banks will be expected to reflect findings from the AQR in their accounts, where found necessary in the relevant accounting period in 2014 following the AQR. For example, banks may be expected to:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• correct specific provisions for individually impaired credit facilities that were sampled in the file review;</li> <li>• correct specific provisions for collectively impaired credit facilities, where the bank’s collective provisioning model is;</li> <li>• considered as missing crucial aspects required in accounting rules (in this case, banks would be expected to correct internal models and policies);</li> <li>• create a credit valuation adjustment for derivatives.</li> </ul> <p>Other findings from the AQR will not be included in 2014 accounts, as they do not explicitly comply with accounting rules (e.g. they do not relate to incurred losses). These include the extrapolation of findings from sampled files to the wider portfolio. Together with the stress test findings, such AQR findings will form the basis for supervisory measures requiring banks to cover potential capital shortfalls. In order to correctly account for all additional incurred losses identified within the previous work blocks, an “AQR-adjusted CET1 ratio” will be calculated for each bank. This AQR-adjusted CET1 ratio (which is calculated according to the single rule book of 1 January 2014) will be used to compute the final stress test outcomes. Banks will neither be required to restate accounts nor to apply the AQR assumptions on an ongoing basis. The AQR-adjusted CET 1 % is not a de-facto alternative accounting standard.</p>
10.	Quality assurance	<p>The NCA bank teams are responsible for all results delivered to the ECB and should apply a four-eyes principle to ensure the quality of the exercise at the national level. This quality assurance at the national level will not be led by the ECB, which will focus on ensuring cross-system consistency and a level playing field across systems on completion of the comprehensive assessment.</p>

## Was ist der Asset Quality Review (AQR)?

Die vorgenannten zehn Arbeitsschritte zeigen u. a. folgende Besonderheiten gegenüber herkömmlichen Abschlussprüfungen bzw. Sonderprüfungen in Deutschland:

1. Starke Internationalisierung (300 seitiges Handbuch sowie zahlreiche FAQ's in englischer Sprache, Starke Anlehnung an IFRS)



2. Ziel der Vereinheitlichung/Gleichnamigkeit zwecks Verbesserung der Vergleichbarkeit der Gesamtergebnisse (infolgedessen komplette Aufgabe nationaler Besonderheiten „um jeden Preis“ z. B. „fair value“/Marktwerte statt Beleihungswerte, tatsächliche Steuerungsgrößen treten in den Hintergrund),

3. Hohe Anforderungen an die Datenbereitstellung und –verfügbarkeit,
4. Ausgeweitete Anwendung statistischer Stichprobenverfahren in der Kreditprüfung, um Fehlerhochrechnungen zu ermöglichen,
5. Stichprobengrößen sind um ein Vielfaches höher als in herkömmlichen Prüfungen und implizieren ein hohes Fehlerrisiko, eine Berücksichtigung des Internen Kontrollsystems („Kontrollgüte“) aufgrund von Funktionstests findet in der Stichprobenbestimmung nicht statt,
6. Über die Prüfung hinaus berechnet der Prüfer eigene Wertansätze (z. B. eigene Gutachterwerte, eigene Beauftragungen von Gutachten von Dritten, Fair Values für die Risikovorsorgebildung),
7. Im Rahmen der Prüfung setzt der Prüfer eigene wahrscheinlichkeitsbasierte Modelle („Challenger Modell“) ein, um Alternativwerte für die Bildung von Einzelwertberichtigungen, Pauschalwertberichtigungen und Rückstellungen zu berechnen. Die Einhaltung nationaler Vorschriften (BMF Schreiben vom 10.01.1990, BFA 1994) reicht nicht.

Es bleibt abzuwarten, ob und inwieweit der AQR „einmalig“ in 2014 nur für diese Zwecke durchgeführt wird oder eine Ausstrahlungswirkung auf künftige Prüfungen erzielt.



### Abschlussprüfer prüfen Aufsichts- oder Verwaltungsrat? - Abgrenzungsfragen der neuen Corporate Governance

Durch das CRD IV-Umsetzungsgesetz haben weitere Vorgaben an Überwachungsorganen von Instituten (Aufsichtsrat, Verwaltungsrat) zur Betonung der Corporate Governance den Eingang in das Kreditwesengesetz gefunden. Das Gesetz stellt insbesondere Anforderungen an die Sachkunde und die Intensität, mit dem sich die Aufsichtsorganen ihren Aufgaben widmen.



Im Nachgang der Umsetzung der Basel III-Vorgaben liegt ein Referentenentwurf für ein Mantelgesetz — das FinMarktAnpG (Gesetz zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes) — vor, mit dem u. a. weitere Änderungen des Kreditwesengesetzes erfolgen werden.

Nach dem Gesetzesentwurf soll der Katalog der Prüfungspflichten des Abschlussprüfers um die Normen zum Aufsichts- oder Verwaltungsrat erweitert werden. In der Gesetzesbegründung gibt der Gesetzgeber an, dass lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen würden und die Erweiterung der Prüfungsinhalte um die neuen Anforderungen an Aufsichts- bzw. Verwaltungsräte im KWG bisher versehentlich nicht erfolgte.

Die Erweiterung der Prüfungspflichten des Abschlussprüfers würde bedeuten, dass der Abschlussprüfer (auch) die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben an den Aufsichts- bzw. Verwaltungsrat zu beurteilen hat. Hierin besteht jedoch Konfliktpotenzial: Im Regelfall wird der Auftrag zur Abschlussprüfung von Instituten nach Beschluss der Hauptversammlung zur Bestellung des Abschlussprüfers durch den Aufsichts- bzw. Verwaltungsrat erteilt. Mithin just dem Gremium, dessen

Sachkunde und zeitliche Möglichkeiten durch den Abschlussprüfer beurteilt werden sollen.

Dass hiermit in dem Spannungsfeld zwischen Auftraggeber, Prüfungsobjekt und Prüfer Abgrenzungsfragen der Prüferunabhängigkeit entstehen können, erscheint unmittelbar einsichtig. So trägt auch das IDW Bedenken zum Referentenentwurf und hebt in einer Eingabe an den Gesetzgeber hervor, dass in der Konstellation eines durch den Aufsichtsrat bestellten Abschlussprüfers und der Prüfungspflicht der erweiterten gesetzlichen Vorgaben an die Kontrollorgane eine kaum widerlegbare Besorgnis zur Befangenheit besteht.

Hier wird das weitere Gesetzgebungsverfahren abzuwarten sein.

#### Erwartung der BaFin zum Heartbleed-Bug:

Die BaFin erwartet von den Instituten, dass sie mit angemessenen Sicherheitsmaßnahmen auf IT-Sicherheitslücken infolge des „Heartbleed-Bug“ reagieren.

Eine schwerwiegende Sicherheitslücke offenbarte sich in bestimmten Versionen der Verschlüsselungssoftware OpenSSL („Heartbleed-Bug“). Dabei können insbesondere Zugangsdaten (Benutzernamen, Passwörter, private Schlüssel) ausgespäht und beispielsweise E-Mail-Verkehr oder Online-Banking gefährdet werden.

Die MaRisk enthalten die Anforderung der Einhaltung gängiger Standards, insbesondere an ein angemessenes IT-Sicherheitsmanagement. Generell wird von den Instituten verlangt, angemessene IT-Sicherheitsmaßnahmen zu definieren und umzusetzen. Zudem sind die Maßnahmen regelmäßig und anlassbezogen zu überprüfen. Dies beinhaltet ggf. auch, Kryptokonzepte, Systemarchitektur und die Implementierung der Anwendungen zu überprüfen. Sollten durch den Heartbleed-Bug oder vergleichbare Sicherheitslücken wesentliche Schäden bzw. kritische IT-Sicherheitsvorfälle aufgetreten sein (auch in der Zeit vor Bekanntwerden des Heartbleed-Bugs), so erwartet die BaFin, dass die beaufsichtigten Unternehmen die zuständige Fachaufsicht informieren.

Allen Instituten empfehlen wir daher eine anlassbezogene Überprüfung ihrer IT und ggf. eine Anpassung der Prüfungsstrategie der IT-Revision.



### BaFin veröffentlicht Rundschreiben 1/2014 (nicht nur zu Meldungen nach § 11 GwG!)

In dem oben genannten Rundschreiben (RS 1/2014 (GW) vom 05.03.2014) geht die BaFin entgegen des (eingeschränkten) Wortlauts der Überschrift des Rundschreibens auf folgende Aspekte ein:

- Verwaltungspraxis zu § 11 GwG sowie Adressen der zuständigen Behörden für eine Verdachtsmeldung nach §§ 11 und 14 GwG,
- Auslegung des § 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG („nicht persönlich anwesend“),
- Verwaltungspraxis zu den gesetzlichen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Geldwäschegesetz und Kreditwesengesetz.

#### Verwaltungspraxis zu § 11 GwG

Die BaFin geht im Rahmen dieses Kapitels dezidiert auf die Voraussetzungen der Meldepflicht in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die Meldepflicht nach § 11 Abs. 1 Satz 2 GwG, den Empfänger der Verdachtsmeldung, das interne Meldeverfahren, die organisatorische Ausgestaltung des Verdachtsmeldeverfahrens, die Entgegennahme von Verdachtsmeldungen und die Anforderungen an die Verdachtsmeldung selbst ein. Zudem fügt sie eine Liste der zuständigen Behörden für eine Verdachtsmeldung an.

„Aus gegebenem Anlass“ weist sie zudem darauf hin, dass dann, wenn ein Verpflichteter Kenntnis von einer (abgegebenen, geplanten oder anzunehmenden) Selbstanzeige nach § 371 AO (Steuerhinterziehung) erhält, Verpflichtete – soweit die entsprechende Steuerhinterziehung im Zusammenhang mit der mit dem Kunden bestehenden Geschäftsbeziehung oder Vermögenswerten des Kunden steht – ebenfalls eine entsprechende Meldung abzugeben haben.

In weiten Teilen weist das neue Rundschreiben Gemeinsamkeiten mit der 2009 aufgehobenen „Verlautbarung des ehemaligen Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen über Maßnahmen der Kreditinstitute zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäsche vom 30.03.1998 in der Fassung vom 08.11.1999 und der Anpassung vom 04.03.2002“ auf. Trotzdem gilt

es – insbesondere für jüngere Institute oder Institute mit jüngeren Strukturen – zu prüfen, inwieweit die Anforderungen bereits umgesetzt sind.

#### Auslegung des § 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG

Die BaFin greift zudem das Thema auf, unter welchen Voraussetzungen eine Identifizierung im Rahmen einer Videokonferenz, bei der Vertragspartner also nicht persönlich anwesend ist, keine erhöhte Sorgfaltspflicht auslöst.

Institute, die die Technik der Videokonferenz im Kundenannahmeprozess nutzen wollen, sollten die von der BaFin genannten Voraussetzung genauestens erfüllen, wobei insbesondere an die mit der Kundenannahme mittels Videokonferenz betrauten Mitarbeiter gesteigerte Anforderungen zu stellen sind. Hier dürfte sich die Kontaktaufnahme mit den zuständigen Landeskriminalämtern wegen der Wesentlichkeit der optischen Sicherheitsmerkmale der Ausweispapieren im Rahmen der Identifizierung empfehlen.



#### Verwaltungspraxis der BaFin

Schließlich weist die BaFin auf die überarbeiteten Auslegungs- und Anwendungshinweise der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) mit Stand vom 01.02.2014 hin sowie darauf, dass diese Mindestvoraussetzungen darstellen.

Neue Erläuterungen finden sich unter anderem zu den Themen angemessenes Monitoring-System (§ 25h Abs. 2 KWG) und Untersuchungspflicht bei ungewöhnlichen oder zweifelhaften Sachverhalten (§ 25h Abs. 3 KWG).

Die BaFin erwartet von den Instituten eine Umsetzung der Änderungen bzw. Neuerungen der Auslegungs- und Anwendungshinweise bis zum 30.04.2014.

### BSG vom 03.04.2014: Keine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für Syndikusanwälte

In seinen Entscheidungen (B 5 RE 13/14 R, B 5 RE 9/14 R und B 5 RE 3/14 R) hat das Bundessozialgericht (BSG) festgestellt, dass „derjenige, der als ständiger Rechtsberater in einem festen Dienst- oder Anstellungsverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber steht (Syndikus), in dieser Eigenschaft nicht als Rechtsanwalt tätig ist. Es verwirft mit diesen Entscheidungen gleichzeitig die seit Jahren im Rahmen des Befreiungsverfahrens angewandte „Vier-Kriterien-Theorie“.



Während die Entscheidungen für **bereits befreite Syndikusanwälte** aufgrund des auch vom BSG hervorgehobenen Vertrauensschutzes zunächst zu keinen Veränderungen führen dürften, entfalten diese bei **Neueinstellungen** massive Auswirkungen. So bleibt neu zu befreienden Syndikusanwälten der Weg in die Versorgungswerke versperrt. Dieses beliebte „Asset“ entfällt im Rahmen der Neueinstellungen. Inwiefern im Kampf um interessante Nachwuchskräfte die verlorengegangene Attraktivität seitens der **Arbeitgeber** durch andere Ausgleichsleistungen wie ein höheres Gehalt oder Zusatzleistungen kompensiert werden, bleibt abzuwarten.

Auch die Auswirkungen auf bereits befreite Syndikusanwälte sind noch nicht geklärt, falls diese den Arbeitgeber oder ihre Tätigkeit innerhalb eines Arbeitgebers wechseln. Auch die Auswirkungen auf bereits befreite Syndikusanwälte, die einen **Arbeitgeber- oder Tätigkeitswechsel** vor dem 01.12.2012 der Deutschen Rentenversicherung nicht angezeigt haben, ist nunmehr neu zu bewerten.

Offen ist, welche Konsequenzen die Entscheidungen für **andere Freiberufler** mit Versorgungswerken haben, wie etwa Patentanwälte, Steuerberater, Apotheker oder Ärzte.

Angesichts der sehr weitreichenden Folgen dieser Urteile überrascht es nicht, dass die unterlegenen Kläger in den Revisionsverfahren angekündigt haben, **Verfassungsbeschwerde** beim BVerfG gegen die Urteile des BSG einlegen zu wollen. Unterstützung dürften sie hier von den **Versorgungswerken**, die sich auf andere Mitgliederstrukturen einstellen müssen, erhalten. Aber auch der Bundesverband der Unternehmensjuristen spricht angesichts von **40.000 betroffenen Rechtsanwälten** schon von einer Verfassungsbeschwerde.

### Neues zum Thema Steuern

#### BFH verwirft Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG für Bauträger

##### **Kernaussage**

Unternehmen, die selbst Bauleistungen erbringen, schulden i. d. R. die Umsatzsteuer aus den durch Subunternehmer an sie erbrachten Bauleistungen (Umkehr der Steuerschuldnerschaft; § 13b UStG). Es war lange Zeit streitig, ob die Vorschrift als solche sowohl den unionsrechtlichen Vorgaben entspricht als auch deren Auslegung durch die Finanzverwaltung. Nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ist die Regelung mit dem Unionsrecht vereinbar. Allerdings hat er die nationalen Gerichte dazu aufgefordert, für eine praxisgerechte Anwendung der Vorschrift zu sorgen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dies nun umgesetzt.

##### **Entscheidung**

Der BFH vertritt die Auffassung, dass der Subunternehmer bzw. Auftragnehmer nicht erkennen könne, ob der Auftraggeber nachhaltig Bauleistungen erbringe. Es sei für ihn lediglich möglich, zu erkennen, ob die eigene Bauleistung vom Auftraggeber seinerseits zur Erbringung einer Bauleistung verwendet werde. Nur dann wird der Auftraggeber zum Steuerschuldner.

##### **Konsequenz**

Die Auslegung der Vorschrift durch den BFH soll einer praktikableren Handhabung dienen. Dies ist grundsätzlich positiv zu bewerten, ob sich tatsächlich eine Vereinfachung ergibt, wird sich zeigen. Fakt ist jedoch, dass die Auslegung der Vorschrift durch die Finanzverwaltung nun in wesentlichen Punkten überholt ist. So kommt es nicht mehr darauf an, in welchem Umfang der Auftraggeber selbst Bauleistungen erbringt (10 %-Grenze), sondern allein darauf, ob die bezogene Bauleistung vom Auftraggeber selbst zur Erbringung einer Bauleistung verwendet wird ("rein – raus"). Bauträger unterliegen daher nicht mehr der Regelung, da sie keine Bauleistungen erbringen, sondern im Gegensatz zu Generalunternehmern Grundstücke liefern. Es ist zu hoffen, dass das BMF nun zügig auf das Urteil reagiert, damit Klarheit herrscht, wie nun in der Praxis konkret verfahren werden muss. Im Zweifel sollten die betroffenen Unternehmen diesbezüglich steuerlichen Rat einholen.

#### Neues vom BMF zur organisatorischen Eingliederung bei Organschaften

##### **Kernaussage**

Ist ein Unternehmen finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in ein anderes Unternehmen eingegliedert, so liegt eine Organschaft vor. Das eingegliederte Unternehmen (Organgesellschaft) verliert umsatzsteuerlich seine Selbständigkeit. Der Organträger tritt dafür in die Stellung der Organgesellschaft ein.

##### **Rechtslage**

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hatte in 2013 seine Rechtsauffassung hinsichtlich des Vorliegens einer organisatorischen Eingliederung an die jüngste Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) angepasst. Insbesondere für Organschaften, in denen die Geschäftsführungen von Organträger und -gesellschaft nicht personenidentisch besetzt sind, war nun fraglich, ob diese weiterhin die Voraussetzungen für die Annahme einer Organschaft erfüllen. Das BMF hatte den Unternehmen eine Übergangsregelung bis zum 31.12.2013 eingeräumt, um sich auf die geänderte Rechtslage einzustellen.

##### **Neue Verwaltungsanweisung**

Das BMF hat nun die zuvor genannte Frist auf den 31.12.2014 verlängert, um den Unternehmen zusätzliche Zeit zu geben, um gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen umzusetzen.

##### **Konsequenz**

Bestehende Organschaften bzw. Unternehmensgruppen, die für eine Organschaft in Frage kommen, sollten nun die voraussichtlich letzte Gelegenheit nutzen, um zu prüfen, ob sich Handlungsbedarf ergibt. Dieser kann sowohl Maßnahmen mit dem Ziel betreffen, bestehende Organschaften zu retten, als auch diese zu beenden. Letzteres kann z. B. durch die Bestellung eines einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführers in der Organgesellschaft, der dem Leitungsgremium des Organträgers nicht angehört, erreicht werden. Die betroffenen Unternehmen sollten nicht mehr zögern, sich mit der Thematik auseinanderzusetzen, da die Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Maßnahmen Zeit benötigt.

Wenn Sie Fragen zu unseren Themen haben und weitergehende Hinweise wünschen, freuen wir uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

s.beiersdorfer@casis-wp.de

Redaktionsschluss: 23.04.2014

Unverbindlichkeit der Informationen:

Die Inhalte unserer Seiten, insbesondere auch die Rechtsbeiträge, werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert. Gleichwohl übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller oder einzelner Informationen wird deshalb keine Gewähr übernommen.

CASIS Heimann Buchholz Espinoza  
Partnerschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Esplanade 41  
20354 Hamburg  
T: +49 40 80 80 110 20  
F: +49 40 80 80 110 29  
E-Mail: info@casis-wp.de



CASIS wächst!

Wir möchten unser Team weiter verstärken und suchen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte und Bankspezialisten erweitern. Nähere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter [www.casis-wp.de/karriere](http://www.casis-wp.de/karriere).

### Aus unserem Seminar- und Workshop-Angebot (Termine auf Anfrage):



- ◆ „Aktuelle Veränderungen externer Rahmenbedingungen mit Auswirkungen auf die Prüfungsplanung der Internen Revision“
- ◆ „Best Practice: Präventionssysteme gegen Geldwäsche und sonstige strafbare Handlungen“
- ◆ „Aktuelle Entwicklungen Compliance“
- ◆ „Folgen der Aufsichtspflicht für Leasing- und Factoringunternehmen“
- ◆ „Brennpunkt Risikomanagement: gewachsene Anforderungen an das Risikomanagement“
- ◆ „Basel III/CRR/CRD IV & Co.“
- ◆ „Neuerungen des bankaufsichtlichen Meldewesens“
- ◆ „MaRisk 5.0 - Was nun?“
- ◆ „Neue Prüfungspflichten nach FinVermV“
- ◆ „Grundlagen-/Spezialisten-Seminar: Prüfung nach § 36 WpHG“

### CASIS Newsletter im Abo:

Unser regelmäßig erscheinender Newsletter kann online abonniert werden: Hierfür ist die subscribe-Funktion unter [www.casis-wp.de/aktuelles](http://www.casis-wp.de/aktuelles) auszuwählen.